

PayPal-Käuferschutz: Käufer muss nochmal zahlen

Nutzen Verkäufer und Käufer das Bezahlsystem PayPal, dann ist das zunächst unproblematisch: Die Zahlung des Käufers ist mit Eingang des Kaufpreises auf dem PayPal-Konto des Verkäufers bewirkt. Der Verkäufer muss die Kaufsache an den Käufer übergeben.

Aber: Was passiert, wenn das Angebot von PayPal zum Schutz des Käufers zur Anwendung kommt? Der BGH hat jetzt als höchstes deutsches Zivilgericht gesagt, dass die Kaufvertragsparteien mit der einverständlichen Verwendung des Bezahlsystems PayPal gleichzeitig stillschweigend die weitere Vereinbarung treffen, dass die betreffende Kaufpreisforderung wiederbegründet wird, wenn das PayPal-Konto des Verkäufers nach einem erfolgreichen Antrag des Käufers auf Käuferschutz rückbelastet wird.

Die Frage, ob der Verkäufer nach Rückbuchung des Kaufpreises erneut berechtigt ist, den Käufer auf Zahlung in Anspruch zu nehmen, hat der BGH damit abschließend bejaht.

Was ist der Käuferschutz?

Der Online-Bezahldienst PayPal stellt seinen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen ein in Allgemeinen Geschäftsbedingungen („PayPal-Käuferschutzrichtlinie“) geregeltes Verfahren für Fälle zur Verfügung, in denen der Käufer den bestellten Kaufgegenstand nicht erhalten hat oder dieser erheblich von der Artikelbeschreibung abweicht. Hat ein Antrag des Käufers auf Rückerstattung des Kaufpreises nach Maßgabe der PayPal-Käuferschutzrichtlinie Erfolg, bucht PayPal dem Käufer den gezahlten Kaufpreis unter Belastung des PayPal-Kontos des Verkäufers zurück.

Um was ging es?

Der BGH hatte in zwei unabhängigen Fällen zu entscheiden, was im Falle der Rückbuchung des Kaufpreises mit der Kaufpreisforderung des Verkäufers wird.

In dem einen Fall kaufte die Beklagte vom Kläger auf eBay ein Handy zu einem Preis von 600 Euro, den sie über PayPal zahlte. Nachdem der Kaufpreis auf dem PayPal-Konto des Klägers eingegangen war, versandte er das Handy an die Beklagte. Diese teilte dem Kläger anschließend mit, das Handy nicht erhalten zu haben. Ein Nachforschungsauftrag des Klägers beim Versanddienstleister blieb erfolglos. Daraufhin beantragte die Beklagte Rückerstattung des Kaufpreises nach der PayPal-Käuferschutzrichtlinie. Nachdem der Kläger auf Aufforderung von PayPal keinen Nachweis über den Versand des Handys vorgelegt hatte, buchte PayPal den Kaufpreis vom PayPal-Konto des Klägers auf das PayPal-Konto der Beklagten zurück.

Im anderen Fall erwarb der Beklagte von der Klägerin über deren Online-Shop eine Metallbandsäge und bezahlte den Kaufpreis von 500 Euro über PayPal. Der Beklagte beantragte Käuferschutz mit der Begründung, die von der Klägerin gelieferte Säge entspreche nicht den von ihr im Internet gezeigten Fotos. Nach entsprechender Aufforderung von PayPal legte der Beklagte ein von ihm in Auftrag gegebenes Privatgutachten vor, wonach die Säge von "sehr mangelhafter Qualität" und "offensichtlich ein billiger Import aus Fernost" sei. Daraufhin forderte PayPal den Beklagten auf, die Metallbandsäge zu vernichten, und buchte ihm hiernach den Kaufpreis unter Belastung des Verkäuferkontos zurück.

Was wurde entschieden?

Nach den jetzt ergangenen Entscheidungen des BGH kann der Verkäufer nach erfolgreichem Antrag des Käufers auf PayPal-Käuferschutz erneut Kaufpreiszahlung verlangen.

Warum wurde so entschieden?

Dem Verkäufer stehe nach erfolgreichem Antrag des Käufers auf Käuferschutz (erneut) ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises zu. Denn mit der Nebenabrede, den Zahlungsdienst PayPal zu verwenden, vereinbarten die Vertragsparteien gleichzeitig stillschweigend, dass die

Kaufpreisforderung wiederbegründet wird, wenn das PayPal-Konto des Verkäufers nach Maßgabe der PayPal-Käuferschutzrichtlinie rückbelastet wird.

Dies ergebe sich aus einer interessengerechten Auslegung des Vertrages unter Berücksichtigung der zwischen PayPal und den Nutzern des Zahlungsdienstes jeweils vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere der sogenannten PayPal-Käuferschutzrichtlinie. Denn diese hebe unter anderem ausdrücklich hervor, dass PayPal "lediglich" über Anträge auf Käuferschutz entscheidet.

Die Annahme einer stillschweigend vereinbarten Wiederbegründung der Kaufpreisforderung sei auch deshalb geboten, weil PayPal nur einen vereinfachten Prüfungsmaßstab anlegt, der eine sachgerechte Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien – anders als das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht – nicht sicherzustellen vermag.

(BGH, Urteil vom 22.11.2017, Aktenzeichen VIII ZR 83/16; VIII ZR 213/16)

Fazit

Der Käuferschutz von Pay Pal bietet nicht den erhofften Schutz, da die Letztbeurteilung doch einem Gericht vorbehalten bleibt.

Urheberrecht vs. Datenschutz bei Einwilligung in Bildnutzung

Ein Bild, das eine Person zeigt darf grundsätzlich nur mit Einwilligung dieser Person genutzt werden. Das sagt das bekannte „Recht am eigenen Bild“ aus. Dieses Recht entspringt dem Persönlichkeitsrecht einer Person. Man soll schlicht selbst darüber entscheiden dürfen, wann und wie Bilder von einem selbst verwendet.

Soweit so verständlich. Doch einen Konflikt gibt es, der bislang kaum thematisiert wurde. Denn: Das Bild einer Person ist auch gleichzeitig ein personenbezogenes Datum im Sinne des Datenschutzrechts. Also gilt für die Verwendung eines Portraitbildes nun das Urheberrecht oder das Datenschutzrecht?

Diese Frage hatte das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden. Dort ging es darum, dass darüber gestritten wurde, ob ein Arbeitnehmer schriftlich in die Nutzung seines Bildes durch den Arbeitgeber (auf der Website beispielsweise) zustimmen muss oder, ob die mündliche Zustimmung reicht.

Denn hier gibt es einen Widerspruch:

Das hier einschlägige Kunsturhebergesetz (KUG), welches das Recht am eigenen Bild regelt, stellt für die Einwilligung keine Formerfordernisse auf. Nach dem KUG kann also grundsätzlich die Einwilligung auch formlos oder durch schlüssiges Verhalten der Person (konkludent) geschehen.

Das wiederum stellt einen erkennbaren Wertungswiderspruch zu den Einwilligungserfordernissen des Datenschutzrechts dar (§ 4 a Abs. 1 Satz 3 BDSG). Das Datenschutzrecht nämlich verlangt für eine Einwilligung Schriftform, „soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen“ erscheint.

Das Bundesarbeitsgericht hatte also zu prüfen, was denn jetzt vorgeht. Die formlose Einwilligung nach dem Kunsturheberrecht oder eben die Formvorschrift nach dem Datenschutzgesetz.

Das Gericht behelf ich im Ergebnis damit: Es hat die Vorschrift im Kunsturheberrecht (§ 22 KUG) „im Lichte einer Abwägung“ verfassungskonform ausgelegt, also schlicht in die Vorschrift etwas hineingelesen, was dort gar nicht steht.

Denn: In ständiger Rechtsprechung habe das Bundesverfassungsgericht, so die Richter, die Pflicht der Gerichte bestätigt, zu prüfen, ob im Sinne einer Abwägung der betroffenen Belange, hier zwischen dem Verwendungsinteresse des Arbeitgebers und dem Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, eine Erlaubnis erforderlich ist, und wenn ja, in welcher Form. Wegen der Bedeutung des Rechts der Arbeitnehmer, auch im Arbeitsverhältnis ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ausüben zu dürfen, führe eine solche Abwägung im Ergebnis dazu, dass auch und gerade im Arbeitsverhältnis die Einwilligung der Arbeitnehmer der Schriftform bedarf. Nur dadurch könne verdeutlicht werden, dass die Einwilligung der Arbeitnehmer zur Veröffentlichung ihrer Bildnisse unabhängig von den jeweiligen Verpflichtungen aus dem eingegangenen Arbeitsverhältnis erfolgt und dass die Erteilung oder Verweigerung der Einwilligung für das Arbeitsverhältnis keine Folgen haben dürfen.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.12.2014, Aktenzeichen 8 AZR 1010/13)

Fazit

Das Bundesarbeitsgericht hat im Ergebnis also nicht entschieden, ob die Einwilligung sich nach dem Urheberrecht oder nach dem Datenschutzrecht richtet. Eine so gesehen elegante Lösung. Das Gericht hat sich damit beholfen, dass es die fehlende Schriftlichkeit im Urheberrecht einfach in die Vorschrift „hineinliest“. So kommt es im Ergebnis dazu, dass es keinen Wertungswiderspruch mehr gibt und nach beiden Gesetzen also Schriftform nötig ist.

Begründet wird das Ganze mit der besonderen Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis.

Also kann das Ergebnis leider nicht für andere Sachverhalte genutzt werden. Es bleibt also unklar, ob auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses eine Schriftlichkeit für die Einwilligung verlangt werden kann.

Aus Gründen der Praktikabilität wäre das aber ein denkbar ungünstiges Ergebnis im alltäglichen Bereich. Denn dann wäre jede Veröffentlichung von Bildern die eine oder mehrere Personen zeigen im Ergebnis mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Denn alle gezeigten Personen müssten schriftlich einwilligen in die konkrete Verwendung des Bildes.

Im Ergebnis wird man hier wohl sagen müssen, dass die Formfreiheit im Kunsturhebergesetz als spezielleres Gesetz für solche Bildveröffentlichungen dem allgemeineren Datenschutzrecht vorgehen muss.

Aber bekanntlich machen Juristen kaum etwas lieber als zu streiten....

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de